Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

VERORDNUNG (EU) Nr. 885/2010 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2010

zur Zulassung der Zubereitung aus Narasin und Nicarbazin als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: Eli Lilly and Company Ltd) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 265 vom 8.10.2010, S. 5)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Durchführungsverordnung (EU) 2018/1957 der Kommission vom 11. Dezember 2018	L 315	23	12.12.2018

▼B

VERORDNUNG (EU) Nr. 885/2010 DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2010

zur Zulassung der Zubereitung aus Narasin und Nicarbazin als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner (Zulassungsinhaber: Eli Lilly and Company Ltd) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999

(Text von Bedeutung für den EWR)

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die der Zusatzstoffkategorie „Kokzidiostatika und Histomonostatika“ angehört, wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

Artikel 2

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 wird der Eintrag mit der Zulassungsnummer des Zusatzstoffs E 772, betreffend Narasin 80 g/kg — Nicarbazin 80 g/kg (Maxiban G160), gestrichen.

Vormischungen und Mischfuttermittel, die den Futtermittelzusatzstoff enthalten und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2430/1999 gekennzeichnet sind, dürfen weiterhin in Verkehr gebracht werden, in Verkehr bleiben und verwendet werden, bis die Bestände erschöpft sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder -kategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung	Rückstandshöchstmengen im entsprechenden Lebensmittel tierischen Ursprungs
						mg des Wirkstoffs/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %				
Kokzidiostatika und Histomonostatika										
5 1 772	►**M1** Elanco GmbH ◄	Narasin 80 g Aktivität/kg Nicarbazin 80 g/kg (Maxiban G160)	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Narasin: 80 g Aktivität/kg Nicarbazin: 80 g/kg (Verhältnis 1:1) Pflanzliches oder mineralisches Öl: 10 -30 g/kg Vermiculit: 0-20 g/kg Microtracer rot: ►**M1** 4-11 g/kg ◄ Maiskolbengrieß oder Reishülsen q.s. 1 kg *Wirkstoff* 1. Narasin, $C_{43}H_{72}O_{11}$; CAS-Nummer: 55134-13-9 Monocarboxylsäure-Polyether aus *Streptomyces aureofaciens* (NRRL 8092), als Granulat, Narasin A Aktivität: ≥ 85 %	Masthühner	—	40 mg Narasin 40 mg Nicarbazin	50 mg Narasin 50 mg Nicarbazin	1. Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Gefährlich für Equidenarten, Truthühner und Kaninchen“. „Dieses Futtermittel enthält ein Ionophor; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Arzneimittel kann kontraindiziert sein“. 2. Der Zusatzstoff wird in Form einer Vormischung in Mischfuttermittel eingebracht. 3. Die Zubereitung aus Narasin und Nicarbazin darf nicht mit anderen Kokzidiostatika gemischt werden. 4. Ein Programm zur Überwachung nach Inverkehrbringen auf Resistenz gegen Bakterien und *Eimeria* spp. ist vom Zulassungsinhaber vorzusehen und durchzuführen.	28. Oktober 2020	50 µg Narasin/kg für frische Leber, Muskel, Niere und Haut/Fett. 15 000 µg Dinitrocarbanilid (DNC)/kg frischer Leber; 6 000 µg DNC/kg frischer Niere; 4 000 µg DNC/kg frischer Muskel und frischer Haut/frischen Fetts.

▼B

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder -kategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung	Rückstandshöchstmengen im entsprechenden Lebensmittel tierischen Ursprungs
						mg des Wirkstoffs/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %				
			2. Nicarbazin, $C_{19}H_{18}N_6O_6$. CAS-Nummer: 330-95-0 Äquimolekularer Komplex aus 1,3-bis(4-nitrophenyl)-Harnstoff und 4,6 Dimethyl-2-Pyrimidol, als Granulat Verwandte Verunreinigungen: p-Nitroanilin ≤ 0,3 % *Analysemethoden* (1) Zur Bestimmung von Narasin: Umkehrphasen-Hochleistungsflüssigchromatografie (RP-HPLC) mit anschließender Nachsäulenderivatisierung mit Vanillin und Nachweis bei 520 nm - ISO 14183:2005. Zur Bestimmung von Nicarbazin: Hochleistungs-Flüssigkeitschromatografie und Ultraviolett- (HPLC-UV) Spektrometrie(LC-MS/MS).					5. Ab dem 28. Oktober 2013 liegt der p-Nitroanilingehalt bei ≤ 0,1 %. 6. Sicherheitshinweis: Beim Umgang mit dem Wirkstoff ist ein Atemschutz zu tragen.		

(1) Einzelheiten zu den Analysemethoden sind auf der folgenden Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors zu finden: www.irmm.jrc.be/crl-feed-additives